

Heimstatut – Hausordnung

des Bezirkspflegeheimes Wählen Sie ein Element aus.

1. HEIMTRÄGER

Pflegeverband Weiz, 8200 Gleisdorf, Schillerstraße 19
Vertreten durch Obfrau Ulrike Eisel.

2. WIDMUNGSZWECK

Das Bezirkspflegeheim Weiz ist ein Pflegeheim und dient der Betreuung und Versorgung pflegebedürftiger Personen entsprechend dem Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetz (StPBG) in der gültigen Fassung. Vorrangig werden Personen mit Hauptwohnsitz im Bezirk Weiz aufgenommen, sofern die erforderlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung erfüllt werden. Auch Personen mit Bezug zum Bezirk (z. B. nahe Angehörige) oder solche aus anderen Regionen können aufgenommen werden, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Ausgenommen sind lediglich Personen mit solch massiven geistigen Störungen, bei denen eine unverhältnismäßig intensive Betreuung erforderlich wäre, um eine Selbstgefährdung bzw. eine Gefährdung anderer BewohnerInnen zu verhindern bzw. eine fachspezifische Betreuung und Pflege bedürfen.

3. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die operative Leitung sowie Vertretung nach außen obliegt der Heimleitung, welche die geschäftliche, fachliche und auch disziplinarische Führung des Betriebes verantwortet. Darüber hinaus ist die Heimleitung Hauptansprechperson für Bewohner:innen, Angehörige, Mitarbeiter:innen und Behörden.

Funktion	Name	Funktion	Name
Heimleitung	Dir. Markus Gruber	Pflegedienstleitung	Thomas Emmer, MBA
Heimleitung-Stv.	Cornelia Moik	Pflegedienstleitung-Stv.	Verena Zwetti und Rebekka Griesser

4. LEISTUNGEN gem. StPWHVO

Im Bezirkspflegeheim Weiz werden folgende Leistungen angeboten:

- Bereitstellung von Einzel- oder Doppelzimmern mit sanitärer Grundausstattung
- Betreuung und Pflege der Bewohner:innen unter Einbeziehung ihrer Persönlichkeit, ihrer Lebensbiographie und ihrer vorhandenen Fähigkeiten
- Bereitstellung und Reinigung der Bettwäsche, der Handtücher und Waschlappen
- Reinigung der privaten Kleidung in der hauseigenen Wäscherei mit Ausnahme chemischer Reinigung
- Reinigung der Zimmer und der Sanitäreinheiten sowie der Gemeinschaftsräume
- Förderung von Besuchskontakten und Freizeitaktivitäten
- Durchführung gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen

a) Unterkunft

Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Zimmer oder Pflegebett. Das Übersiedeln von einem in ein anderes Zimmer ist im Einvernehmen zwischen Bewohner:in und Heimleitung in Ausnahmefällen möglich. Das Mobiliar wird grundsätzlich zur Verfügung gestellt. Die Mitnahme von Kleinmöbeln ist im Einvernehmen mit der Heimleitung und unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen sowie hygienischer Anforderungen möglich. Die Mitnahme von eigenen Kleinkleingeräten ist unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher und hygienischer Bestimmungen für Geräte mit gültiger CE-Kennzeichnung möglich. Die Bewohner:innen haben das Recht, den Wohnraum ab 09.00 Uhr des vereinbarten Aufnahmetages zu beziehen.

Die Bewohner:innen bekommen auf Wunsch einen Schlüssel für die Wohneinheit. Der Schlüssel bleibt im Eigentum der Einrichtung. Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Heimträgers. Der Verlust ist unverzüglich zu melden – allfällige Kosten für die Anfertigung eines Ersatzschlüssels in Höhe von € 30,00 (Selbstkostenpreis) sind von den Bewohner:innen zu ersetzen.

Die Aufnahme Dritter in die bzw. auch die Untervermietung der Wohneinheit ist nicht erlaubt. Wenn es aber für das Wohl der Bewohner:innen erforderlich ist und die Räumlichkeiten dies zulassen, sind vereinzelte Übernachtungen zulässig.

Der Heimträger schließt zur Deckung von Schäden, welche die Bewohner:innen dem Heimträger oder Dritten zufügt und für welche eine gesetzliche Haftpflicht besteht sowie von Sachschäden am Eigentum der Bewohner:innen eine Gruppen-Haftpflicht- und Haushaltsversicherung ab. Für diese entstehen den Bewohner:innen keine zusätzlichen Kosten. Die Kosten für Instandhaltungsarbeiten im Wohnraum, die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind, trägt der Heimträger.

b) Gemeinschaftsräume und Therapieeinrichtungen

Die Bewohner:innen sind berechtigt, folgende Gemeinschaftsräume und -einrichtungen mitzubedenutzen: Aufenthaltsräume mit Radio und Fernsehen, Aufzüge, Gartenanlage, Begegnungsraum, Cafeteria, Terrassen, Frisör- und Fußpflegesalon, Kapelle, Veranstaltungssaal sowie therapiebezogene Räume (Behandlungsräume) im Haus.

c) Betreuung

Die Grundbetreuung umfasst:

- Betreuung und Pflege
- tägliche Reinigung der Wohneinheit (Fußbodenreinigung, Aufräumen) nach üblichen Standards, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen
- Unterstützung der Pflege der Beziehungen zur Umwelt und der Teilnahme am kulturellen Leben in angemessenem Ausmaß
- Erreichbarkeit von Pflegepersonal rund um die Uhr
- Besorgung von Medikamenten und Lebensmitteln
- sonstige Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten wie z. B. die Verwaltung von Geldern der Bewohner:innen

Zusätzlich zur Grundbetreuung werden folgende Leistungen angeboten:

- Besondere Therapien im Rahmen der Ergotherapie
- Organisation geselliger und kultureller Veranstaltungen, wie etwa Bildungs-, Beschäftigungs- und Kulturveranstaltungen, die über das durch die Grundbetreuung abgedeckte, angemessene Ausmaß hinausgehen

Diese Leistungen können nach dem tatsächlichen Aufwand an die Bewohner:innen im Rahmen der Depotgeldverwaltung weiterverrechnet werden. Werden diese Leistungen in einem Zeitraum ohne zusätzliche Kosten angeboten, so besteht kein Anspruch darauf, dass sie fortwährend kostenlos angeboten werden. Der Träger der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pflegehilfsmittel,

deren Erfordernis sich aus dem tatsächlichen Pflegebedarf ergeben, in jenem Maß zur Verfügung stehen, wie sie vom Sozialversicherungsträger zur Verfügung gestellt werden.

d) Telefon, TV, Notrufanlage, WLAN

Auf Wunsch kann ein eigener Festnetz Telefon-Anschluss ins Zimmer verlegt werden. Die Leitungen stehen zur Verfügung, die Anschluss- und Betriebskosten sind von den Bewohner:innen selbst zu tragen. Ein SAT-TV Anschluss, sowie ein passwortgeschützter Zugang zum kabellosen Internet (WLAN) ist in jedem Zimmer vorhanden, die Benutzung ist kostenlos. Ein Notruftaster ist bei jedem Bett und im Bad vorhanden.

e) Therapeutische Maßnahmen

Therapeutische Maßnahmen durch heimfremde Therapeuten können in Anspruch genommen werden – wobei die Mitarbeiter:innen bei der Organisation Hilfestellung leisten. Anfallende Selbstkostenanteile sind von den Bewohner:innen zu tragen.

f) Haftung

Für mitgebrachte Wertgegenstände (z.B. Geld, Schmuck, Kleinmobiliar) wird keine Haftung übernommen.

g) Wäscherei

Für die Bewohner:innen werden die persönlichen Bekleidungsstücke in der hauseigenen Wäscherei gereinigt, sofern sie für Maschinenwäsche (und keiner chemischen Reinigung bedürfen) geeignet sind. In der Wäscherei wird dem Waschmittel ein Desinfektionsmittel, zur hygienischen Sicherheit, zugesetzt. Die Kosten dafür sind im Heimtarif enthalten. Für Bekleidungsstücke aus tierischen Fasern oder mit Anteil an tierischen Fasern (z. B. Wolle und Seide) wird vom Heimträger keinerlei Haftung übernommen.

h) Medikamente, Heilmittel, Heilbehelfe, Inkontinenzmittel

Diese werden den Bewohner:innen nicht zur Verfügung gestellt. Bei der Besorgung, Dosierung, Reinigung und Wartung sind die Mitarbeiter:innen behilflich. Sämtliche Kosten der Beschaffung, Reparatur und Entsorgung sind von den Bewohner:innen zu tragen.

i) Ärztliche Versorgung

Es besteht freie Arztwahl, so dass der Arzt des Vertrauens die medizinische Betreuung auch im BPH Weiz durchführen kann.

j) Sonstige Dienstleistungen

Die von dritten Personen erbrachte Dienstleistungen (wie bspw. Fußpflege, Friseur, Massagen, Therapeuten, etc.), werden von den externen Dienstleistern an die Bewohner:innen verrechnet.

5. REGELUNG DER TIERHALTUNG

Besuche mit Haustieren sind im Einvernehmen mit der Heimleitung möglich. Hunde sind ständig an der Leine zu führen. Die ständige Haltung von Haustieren durch die Bewohner:innen ist nicht gestattet.

6. BETRIEBSABLAUF UND ORGANISATION DES HEIMES

a) Besuchszeiten

Besuche sind tagsüber jederzeit willkommen. Bei Besuchen in den Nachtstunden zwischen 22 Uhr und 06 Uhr ist das Einvernehmen mit der Heimleitung herzustellen. In Zeiten von vermehrtem Auftreten von ansteckenden Krankheiten kann der Heimträger die Besuchsmöglichkeiten einschränken.

b) Heimbewohner:innenversammlung und Heimbewohner:innenvertreter

Die Bewohner:innen im BPH Weiz haben die Möglichkeit, Heimbewohner:innenversammlungen durchzuführen und Heimbewohner:innenvertreter zu wählen. Die Termine hierfür sind mit der Heimleitung abzustimmen.

c) Pflegedokumentation

Für die Bewohner:innen wird eine Pflegedokumentation geführt. Die Einsichtnahme in diese Dokumentation durch die Bewohner:innen selbst bzw. die vertretungsbefugte Person (Vertrauensperson) sowie durch den Hausarzt ist jederzeit möglich.

d) Ruhe und Ordnung

Um das Leben in Ruhe und Ordnung im BPH Wählen Sie ein Element aus, zu sichern, ist vor allem in den Ruhezeiten unnötiger Lärm zu vermeiden. Rundfunk- und Fernsehgeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen, sodass keine Belästigung der Mitbewohner:innen eintritt. Den Bewohner:innen wird im Interesse eines geordneten Zusammenlebens nahegelegt, ein gutes Einvernehmen zu pflegen. Rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Benehmen stellt einen Kündigungsgrund dar.

Aus Gründen der Betriebssicherheit ist das Rauchen in den Zimmern und Sanitärräumen nicht gestattet. Aus Gründen der Betriebssicherheit werden die Haustore in der Nacht versperrt.

e) Mahlzeiten und Ruhezeiten

Es werden täglich fünf bedarfsgerechte, angemessene und ortsübliche Mahlzeiten wie Frühstück, Vormittagsjause, Mittagessen, Nachmittagsjause bzw. Abendessen und eine Spätmahlzeit angeboten, dazu werden nichtalkoholische Getränke sowie Tee oder Kaffee gereicht.

Folgende Regelung über Essens- und Ruhezeiten gelten im BPH Weiz

- Frühstück ab 7.30 Uhr
- Mittagessen ab 11.30 Uhr
- Mittagsruhe von 13.00 bis 14.00 Uhr
- Nachmittagskaffee ab 14.30 Uhr
- Abendessen ab 17.00 Uhr
- Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr

f) Beschwerden

Beschwerden aller Art können während der Bürozeiten bei der Heimleitung vorgebracht werden. Ferner befindet sich in der Galerie im EG ein Beschwerdebriefkasten, der in regelmäßigen Abständen kontrolliert und entleert wird. Vorgebrachte Beschwerden und Anliegen werden so schnell wie möglich bearbeitet.

g) Patienten- und Pflegeombudschaft

Die Patienten- und Pflegeombudschaft des Landes Steiermark zur Wahrung und Sicherung der Rechte der Bewohner:innen von Pflegeheimen ist erreichbar von Montag bis Freitag, 8.30 – 12.30 Uhr unter der Telefonnummer 0316/877-3191 oder 0316/877-3350, Fax 0316/877-4823, E-Mail: ppo@stmk.gv.at, Homepage <http://www.patientenvertretung.steiermark.at/>

h) Leistungen Dritter

Leistungen Dritter (z.B. Arzt, Apotheke, Physiotherapie, Frisör, Fußpflege) sind nicht Vertragsgegenstand und sind daher von allen Bewohner:innen gesondert und direkt mit dem jeweiligen externen Dienstleister zu verrechnen. Unterstützung dabei wird angeboten.

7. TARIFE UND VERRECHNUNG

Die Heimtarife richten sich nach den landesgesetzlichen Tarifvorgaben der StPBG-TSVO und setzen sich aus einem Tagsatz und einem Pflegezuschlag zusammen. Das regelmäßig über das Landesgesetzblatt der Steiermärkischen Landesregierung verlautbarte Tarifblatt der StPBG-TSVO ist ein integrativer Bestandteil des Heimstatutes.

Die in der Leistungsvereinbarung festgelegte Grundleistung beträgt:
mit Stand 01.06.2026 € 80,71 Euro

Der Pflegezuschlag beträgt für das Jahr 2025:

Bei Vorliegen der Pflegestufe 1 täglich **22,61 €**

Bei Vorliegen der Pflegestufe 2 täglich **35,93 €**

Bei Vorliegen der Pflegestufe 3 täglich **57,57 €**

Bei Vorliegen der Pflegestufe 4 täglich **87,88 €**

Bei Vorliegen der Pflegestufe 5 täglich **108,08 €**

Bei Vorliegen der Pflegestufe 6 täglich **125,90 €**

Bei Vorliegen der Pflegestufe 7 täglich **133,33 €**

Die Tagsätze ändern sich entsprechend dem regelmäßig über das Landesgesetzblatt der Steiermärkischen Landesregierung verlautbarten Tarifblatt der StPBG-TSVO. Der Heimträger ist berechtigt, den Tagsatz und diverse Kostenersätze/Entgelte nach Gesetzesänderungen anzupassen.

Für das Bewohnen eines Einbettzimmers wird ein täglicher Aufschlag von EUR 8,00 verrechnet, für Bezieher:innen einer Mindestpension reduziert sich dieser Betrag auf EUR 5,50. Die Anwendung des reduzierten Tarifes erfordert den Nachweis des Bezuges der Mindestpension.

Ändert sich das Ausmaß des Pflegebedarfes der/des Heimbewohners:in wird der Pflegezuschlag entsprechend der gewährten Pflegegeldstufe angepasst. Bei nachträglicher Gewährung einer anderen Pflegestufe erfolgt die Nachverrechnung ab Datum des Inkrafttretens.

Für Vollzahler wird gem. § 11 Abs. 3 GSBG ein 4%iger Zuschlag hinzugerechnet.

Die Verrechnung von Zusatzleistungen sowie die Ab- und Verrechnungsbestimmungen richten sich nach den nach der StPBG–AVVO in der jeweils gültigen Fassung.

Vergütung im Abwesenheitsfall:

- Im Falle einer Verlegung einer/eines Bewohners:in in eine andere Einrichtung wird der Austrittstag nicht verrechnet
- Private Abwesenheiten sind höchstens sechs Wochen im Kalenderjahr möglich und sind im Einzugsjahr entsprechend zu aliquotieren, wobei als erster und letzter Abwesenheitstag jene Tage zählen, an denen die/der Bewohner:in keine 24 Stunden im Pflegewohnheim aufhältig ist
- Abwesenheiten reduzieren den Tagsatz (StPBG-TSVO) um 16,40% auf 67,47 Euro
- Der verringerte Tagsatz ist ab dem vierten Tag der Abwesenheit zu verrechnen

Die Verrechnung erfolgt spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats. Für Selbstzahler sowie Bezieher eines Einzelbettes mittels Sepa Lastschrift sowie im Falle einer Kurzzeitpflege nach übermittelter Abrechnung innerhalb von 14 Tagen auf das Geschäftskonto des Pflegeverbandes Weiz, bei der Raiffeisenbank Weiz/Anger, IBAN AT33 3318 7000 0021 0666 zu überweisen.

Bei einem gültigen Bescheid zur Heimkostenübernahme erfolgt die Verrechnung der Heimkosten, mit einem Zahlungsziel von max. 28 Tagen, an das Land Steiermark.

8. BEENDIGUNG UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Die BewohnerInnen können den Heimvertrag, auch wenn dieser befristet ist, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen. Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird, und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- b) Der Gesundheitszustand des/der Bewohner:in sich so verändert hat, dass seine/ihre medizinische gebotene Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist;
- c) Der/die Bewohner:in den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Heimträgers/Heimbetreibers fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Heimträger/Heimbetreiber oder den anderen BewohnerInnen sein/ihr weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zumutbar ist;
- d) Der /die Bewohner:in für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung des Entgelts in Verzug geraten ist.
- e) Im Falle der lit. a) und b) kann der Heimträger den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen, sonst unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen, bei Gefahr in Verzug auch zu einem früheren Zeitpunkt.

Im Falle des Vorliegens der unter lit. a) und b) angeführten Kündigungsgründe hat der Heimträger dem:der Heimbewohner:in eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen zu verschaffen.

Pflegeverband Weiz

Die Obfrau: Ulrike Eisel

Beilage
Tarifblatt